



Gemeinde Oberperfuss
pol.Bezirk Innsbruck
Telefon 05232/81313
Fax 05232/81313-15
e-mail gemeinde@oberperfuss.gv.at

A-6173 Oberperfuss, 28. Juli 2025

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom **10. Juli 2025** folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 10. Juli 2025 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Oberperfuss erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten eine Parkabgabe:
Parkplatz „Riedl“ im südlichen Anschluss an das ehemalige Feuerwehrhaus auf Gst. Nr. 3235,
Parkplatz „Dörreweg“ auf Gst. Nr. 3669/1;

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an jedem Tag eines jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
5,- Euro für den Zeitraum zwischen 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr ab einer Parkdauer von 180 Minuten

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Oberperfuss im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- (3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- (4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Oberperfuss, am 28.07.2025

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin


Mag^a. Johanna Obojes Rubatscher

Kundgemacht am: 28.07.2025

Abzunehmen am: 12.08.2025

Abgenommen an: